

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Uwe Dorendorf, Anna Bauseneick und Jörg Hillmer (CDU)

Bindungswirkung geltender Raumordnungsziele für Förderentscheidungen nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz am Beispiel der Elbquerung Neu Darchau

Anfrage der Abgeordneten Uwe Dorendorf, Anna Bauseneick und Jörg Hillmer (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 04.03.2026

In der Plenardebatte sowie in der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/9472 wurde mehrfach darauf verwiesen, dass eine Förderung nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) nicht davon abhängt, ob ein Vorhaben als Ziel im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) verankert sei. Diese Aussagen lassen jedoch nach Einschätzung von Experten eine entscheidende Rechtsfrage unberücksichtigt. Maßgeblich sei demnach nicht, ob ein Vorhaben im LROP aufgenommen ist, sondern ob eine Förderbewilligung zulässig wäre, wenn sie einem geltenden Ziel der Raumordnung widerspricht. Nach den Richtlinien zur Durchführung des NGVFG ist Voraussetzung jeder Förderung, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

1. Ist eine Bewilligung von Landesmitteln nach dem NGVFG rechtlich zulässig, wenn das zu fördernde Vorhaben einem geltenden Ziel des Landes-Raumordnungsprogramms widerspricht?
2. Falls nein: Bedeutet dies, dass Förderentscheidungen nach dem NGVFG zwingend an die Zielkonformität mit dem jeweils geltenden LROP gebunden sind, unabhängig davon, ob das Vorhaben formal planungsrechtlich realisierbar wäre?
3. Trifft es zu, dass eine Umformulierung/Festlegung des LROP-Ziels „feste Elbquerung / Brücke Neu Darchau“ durch das Ziel einer „bedarfsgerechten Fährverbindung“ zur Folge hätte, dass eine Förderung der Brücke nach dem NGVFG nicht mehr zulässig wäre?
4. Schließt nach Auffassung der Landesregierung bereits der derzeit rechtsgültige LROP-Zieleintrag „Brücke Neu Darchau“ eine NGVFG-Förderung für die Anschaffung oder Verbesserung einer Fährverbindung aus, sofern diese Förderung den Erfordernissen der Raumordnung widersprechen würde?
5. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage, dass eine Bindungswirkung der Raumordnung im Förderverfahren nicht dadurch relativiert werde, dass eine LROP-Zieländerung formal den kommunalen Brückenbau nicht „verhindert“, wenn zutrifft, dass Förderentscheidungen rechtlich an die Zielkonformität gebunden bleiben?